

## 1241 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 2. 5. 1990

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1973, 85/1978 und 655/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Den Hochschulen, Abteilungen, Klassen, Instituten und Hochschulbibliotheken kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- b) mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zwecke die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben;
- c) Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 1 lit. k und m sowie § 28 lit. o zu besorgen;
- d) nach Maßgabe ihrer Aufgaben Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher sowie wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 des Forschungsorganisationsgesetzes abzuschließen.

(3) Die Hochschule wird durch den Rektor, die Abteilung durch den Abteilungsleiter, die Klasse durch den Klassenleiter, das Institut durch den Institutsleiter und die Bibliothek durch den Bibliotheksdirektor nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung. Auf Dienstverträge, die von der

Hochschule und ihren Einrichtungen im Rahmen des Abs. 2 abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.“

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angeführt:

„(4) Soweit die Hochschulen und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 2 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben jährlich einen Rechnungsabschluß und sofern der Jahresumsatz oder das Vermögen eine bestimmte Grenze übersteigt, auch einen Gebarungsvorschlag im Wege des Abteilungskollegiums bzw. Gesamtkollegiums dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Die Wertgrenzen für die Vorlage des Gebarungsvorschlages und dessen Form sowie die Form des Rechnungsabschlusses sind in einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof festzusetzen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Nachweisungen über das Vermögen, die Schulden sowie die Gebarungsvorschläge dem Bundesminister für Finanzen zur Erstellung der Übersichten gemäß § 35 Z 6 des Bundeshaushaltsgesetzes und die gemäß §§ 93 ff. Bundeshaushaltsgesetz für die Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen dem Rechnungshof zur Verfügung zu stellen. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 1 Abs. 2 können die Hochschulen und ihre Einrichtungen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 1 Abs. 2 können auch das Rektorat oder die Quästur (§§ 30, 31) damit beauftragt werden.“

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit Hochschulen und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 2 dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung stellen, sind diese

Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.“

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Hochschulen und ihrer Einrichtungen auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, hat er nur auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu überprüfen. Die Hochschulen und ihre Einrichtungen haben dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren. Die Gebarung der Hochschulen und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.“

5. § 9 Abs. 1 Z 3, 4 und 5 lauten:

„3. Hochschulassistenten. Diese sind mit der Unterstützung der Leiter von Klassen (§ 33) und Instituten (§ 35) bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben betraut. Sie können vom zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe der Qualifikation und der Festlegung der Dienstpflichten (§ 180 BDG 1979) auch zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden.

4. Lehrbeauftragte. Diese sind mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen künstlerischen oder wissenschaftlichen Charakters auf bestimmte Zeit oder mit der Abhaltung einzelner Vorträge betraut; durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Abweichend von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde einen Lehrauftrag mit der Maßgabe erteilen, daß hierfür keine Remuneration gebührt. Sofern der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Hochschulen Budgetmittel in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten zuteilt, sind die einzelnen remunerierten oder nicht remunerierten Lehraufträge vom zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen. Die Bestimmungen des § 51 a Abs. 2 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956 werden nicht berührt. Das Kollegialorgan hat die von ihm getroffene-

nen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form zur Kenntnis zu bringen.

5. Gastprofessoren. Diese können für mindestens ein und höchstens zehn Semester zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen eingeladen werden; durch diese Tätigkeit wird kein Dienstverhältnis begründet. Mit der Einladung als Gastprofessor ist für die Dauer der Ausübung der Lehrtätigkeit das Recht zur Führung des Titels „Gastprofessor“ verbunden. Werden Gastprofessoren zu Klassenleitern gemäß § 33 Abs. 4 bestellt, sind sie berechtigt, für diese Zeit den Titel „Hochschulprofessor“ zu führen. In diesen Fällen sind sie den Hochschulprofessoren gemäß Z 1 nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt.“

6. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft können Mitglieder von Hochschulorganen sein (Verfassungsbestimmung).“

7. Im § 9 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung 3.

8. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Berufungsverfahren zur Besetzung der Planstelle eines Hochschulprofessors (§ 9 Abs. 1 Z 1) ist vom zuständigen Abteilungskollegium zwei Jahre vor ihrem voraussichtlichen Freiwerden einzuleiten. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist das Berufungsverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Ausschreibung hat unbeschadet der Bestimmungen im § 14 a Abs. 1 auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen; die Ausschreibungsfrist darf jedoch nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.“

9. Die ersten beiden Sätze des § 11 Abs. 4 lauten:

„(4) Der Besetzungsvorschlag ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen.“

10. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bestellung von Gastprofessoren erfolgt ungeachtet der Bestimmung des § 33 Abs. 4 durch das zuständige Kollegialorgan; der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 lit. a Z 3 und 4 sowie lit. b sind sinngemäß anzuwenden. In Ausnahmefällen können Gastprofessoren für Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung eines von ihm

einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und des zuständigen Kollegialorgans für mindestens ein und höchstens drei Semester bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus je einem Vertreter der in § 9 Abs. 1 Z 1 und der in § 9 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Lehrer, der ordentlichen Studierenden und aus zwei weiteren Mitgliedern. Die Vertreter der Lehrer werden auf Grund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz, der Vertreter der Studierenden auf Grund von Vorschlägen der Österreichischen Hochschülerschaft vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt. Darüber hinaus bestellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die beiden weiteren Mitglieder. Mit der Bestellung ist der Gastprofessor einer bestimmten Hochschule (Abteilung) zuzuordnen.“

11. § 13 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

12. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Planstellen des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals sind vom Rektor gemäß § 14 a auszuschreiben.“

13. Dem § 14 wird folgender § 14 a angefügt:

#### „Ausschreibung

§ 14 a. (1) Alle Planstellen sind im „Mitteilungsblatt der Hochschule“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Darüber hinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(2) Planstellen, die der Bibliothek zugeteilt sind, sind vom Bibliotheksdirektor in der im Abs. 1 angeführten Weise öffentlich auszuschreiben.“

14. § 28 lit. j lautet:

„j) die Bestellung von Gastprofessoren gemäß § 12 Abs. 5 erster Satz und die Erstattung von Vorschlägen an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für die Bestellung der anderen Lehrer gemäß § 12;“

15. § 35 Abs. 8 entfällt. Die Abs. 9 und 10 erhalten die Bezeichnung 8 und 9.

16. § 37 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Der Bibliotheksdirektor ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 14 a Abs. 1 nach Anhörung des Gesamtkollegiums zu bestellen.“

17. Dem § 38 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen können diese in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschüsse des anderen Rechtsträgers sowie allfällige Übertragungen von Sekretariatstätigkeiten an diesen festzulegen. Die mit der Durchführung anfallenden Zahlungen können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahres ist mit der Hochschule abzurechnen. § 5 Abs. 5 erster und letzter Satz sind sinngemäß anzuwenden.“

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Gastprofessoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tätig sind, können für die Dauer von höchstens zehn Semestern weiterbestellt werden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft. Die Bestimmung im Art. I Z 5 über die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen durch den Hochschulassistenten tritt jedoch erst mit dem Wirksamwerden einer Regelung der Kollegienabteilung für diese Tätigkeit (§ 51 a des Gehaltsgesetzes 1956) in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmung des Art. I Z 6 tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z 2 dritter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

## VORBLATT

### Problem:

In einigen Punkten ist die Organisation der Kunsthochschulen nicht flexibel genug, beinhaltet zeitaufwendige Verwaltungsabläufe und aufsichtsbehördliche Maßnahmen, deren Wirksamkeit nur gering ist. Ferner ist nicht in allen Fällen der Nachbesetzung von Planstellen eine Transparenz gegeben. Die Kooperation mit anderen Rechtsträgern ist auch in Teilbereichen des Studienangebotes noch nicht möglich.

### Ziel:

Größere Beweglichkeit der Kunsthochschulen; Straffung einzelner Entscheidungsabläufe; weniger aufsichtsbehördliche Maßnahmen und vermehrte Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Institutionen.

### Inhalt:

Die Teilrechtsfähigkeit soll auch für die Klassen künstlerischer Richtung und Hochschulbibliotheken eingeräumt werden. Die Gebarung in der Teilrechtsfähigkeit soll analog zu den Universitäten und der Akademie der bildenden Künste wie bei einem ordentlichen Kaufmann erfolgen. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für diesen Teilbereich der Gebarung wird nur gering gehalten. Die Erteilung von Lehraufträgen soll auch an die Hochschulen delegiert werden können. Die Rechtsstellung der Gastprofessoren, die auf bestimmte Zeit zu Klassenleitern bestellt werden, soll verbessert werden. Alle Planstellen sollen in Hinkunft ausgeschrieben werden. Schließlich soll im genannten Studienbereich die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern ermöglicht werden.

### Alternative:

Verzicht auf die Änderung des Organisationsrechtes und Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

### Kosten:

Rund 100 000 S jährlich für Ausschreibungen; nach fünf Jahren werden zehn Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren anfallen.

EG-Konformität ist gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes wurde von folgenden Überlegungen ausgegangen:

- a) Die Hochschulen, Abteilungen und Institute besitzen schon derzeit eine eingeschränkte Rechtspersönlichkeit. Ziel der Novelle ist es, die Rechtsfähigkeit der Hochschulen und ihrer Einrichtungen in Angleichung an § 1 Abs. 3 AOG sowie § 2 Abs. 2 UOG zu regeln sowie auch die Klassen und Hochschulbibliotheken in den Kreis der rechtsfähigen Hochschuleinrichtungen aufzunehmen.
- b) Die Kontrolle der Gebarung der Hochschulen und ihrer Einrichtungen auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit obliegt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie dem Rechnungshof. Das Kontrollrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, soll in Hinkunft auf die Überprüfung der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit beschränkt werden.
- c) Die Hochschulassistenten sollen im Rahmen ihrer Dienstpflichten auch eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abhalten können.
- d) Die Rechtsstellung der Gastprofessoren, die eine Klasse leiten, soll dahin gehend verbessert werden, daß sie den Ordentlichen Hochschulprofessoren organisations- und studienrechtlich gleichgestellt werden. Damit wird ein „Hochschulprofessor auf Zeit“ geschaffen. Gleichzeitig wird die Bestelldauer für Gastprofessoren mit höchstens zehn Semestern festgelegt.  
Die ministerielle Genehmigung soll bei der Bestellung von Gastprofessoren entfallen. Bei der Bestellung eines Gastprofessors zum Klassenleiter hingegen wird die Bestellung wie bisher durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgen.
- e) Eine Ausschreibungsverpflichtung ist nach der derzeitigen Rechtslage beim nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personal nur für jene Planstellen vorgesehen, für die ein Hochschulstudium erforderlich ist. Die Ausschreibungsverpflichtung soll nunmehr auf alle Planstellen im Hochschulbereich ausgedehnt werden. Die Ausschreibungsfrist wurde den bisherigen Erfahrungen entsprechend neu geregelt.
- f) Schließlich soll auch den Kunsthochschulen wie den Universitäten die Möglichkeit eingeräumt werden, Hochschullehrgänge und Hochschulkurse gemeinsam mit anderen Rechtsträgern durch privatrechtliche Verträge mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung durchführen zu können.

### Kosten:

Der vorliegende Gesetzentwurf wird jährlich etwa 100 000 S für die Ausschreibung aller Planstellen erfordern. Die Hochschulen schreiben schon derzeit etwa 80% der freigewordenen Planstellen aus. Eine genaue Angabe der voraussichtlich freiwerdenden Planstellen ist jedoch nicht möglich, weshalb die Kosten auch nur ungefähr geschätzt werden können. Es wurde davon ausgegangen, daß eine Ausschreibung in einer inländischen Tageszeitung etwa 3 000 S kostet.

Durch die Begrenzung der Bestelldauer auch von Gastprofessoren, die eine Klasse leiten, könnte der Bedarf nach zusätzlichen Planstellen für die Hochschulen entstehen, da es derzeit schon Gastprofessoren gibt, die diese Funktion seit mehr als zehn Semestern ausüben. In diesen Fällen dürften durch die Umwandlung solcher „funktionaler Arbeitsplätze“ in Planstellen jedoch nur geringfügige Mehrkosten entstehen, da an Mehrkosten nur der Differenzbetrag zum Gehalt anfällt. Ausgehend davon, daß derzeit die klassenleitenden Gastprofessoren im Durchschnitt die Vergütung in der Höhe der 1. Gehaltsstufe erhalten, würde auch die Einstufung in der Gehaltsstufe der Hochschulprofessoren auf dieser Grundlage erfolgen. Es ist

davon auszugehen, daß nach Ablauf der nächsten fünf Jahre zehn Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren anfallen werden.

#### EG-Konformität:

Die Übereinstimmung mit der Europäischen Gemeinschaft ist gegeben, weil das Organisationsrecht der Hochschulen nicht in die Gemeinschaftsaufgabe fällt, sondern der nationalen Gesetzgebung vorbehalten ist.

Verfassungsrechtliche Grundlage dieses Gesetzes ist Art. 14 Abs. 1 B-VG.

#### Besonderer Teil

##### Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 und 3):

Durch die Neufassung von Abs. 2 soll die Teilrechtsfähigkeit nunmehr auch den Klassen und Hochschulbibliotheken zukommen, wie dies auch im AOG für die Akademie der bildenden Künste vorgesehen ist. Den genannten Institutionen wird nach Maßgabe ihrer Aufgaben auch die Möglichkeit eingeräumt, Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher sowie wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 FOG abzuschließen. Dies wird für die Lehrkanzeln, nicht aber für die Klassen künstlerischer Richtung Geltung haben, da diese nur mit künstlerischen Aufgaben betraut sind. Die Übernahme solcher Arbeiten ist gemäß § 15 Abs. 2 FOG jedoch nur zulässig, wenn der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Dies ist anlässlich des Vertragsabschlusses von der rechtsfähigen Einrichtung, im Zuge eines allfälligen Genehmigungsverfahrens aber auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu prüfen. Sofern das vereinbarte Entgelt über den Ersatz der Kosten hinausgeht, bildet es einen Bestandteil des Vermögens der rechtsfähigen Einrichtung und kann von dieser zur Erfüllung ihrer Zwecke verwendet werden.

Der Regelungsvorschlag der Vertretungsbefugnis entspricht dem geltenden Organisationsrecht. Die Anwendung des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung, auf Dienstverträge, die von den Hochschulen und ihren Einrichtungen im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit abgeschlossen werden, ist auch im AOG und im UOG vorgesehen. Die Rechte und Pflichten des Dienstgebers aus diesen Dienstverträgen hat somit nicht der Bund, sondern die privatrechtsfähige Einrichtung wahrzunehmen; ihr obliegt die Beachtung aller einschlägigen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften.

##### Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Wie der Akademie der bildenden Künste in Wien und den Universitäten soll auch den Kunsthochschulen und ihren Einrichtungen, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit tätig werden, durch den Gesetzentwurf die besondere Sorgfaltspflicht des ordentlichen Kaufmannes auferlegt werden. Dies wird sowohl gegenüber dem Vertragspartner als auch im Innenverhältnis, bei der Verwaltungs- und insbesondere der Vermögensführung zu beachten sein. Ausdrücklich festgelegt wird die Verpflichtung, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich einen Rechnungsabschluß und, sofern der Jahresumsatz oder das Vermögen der teilrechtsfähigen Einrichtung eine bestimmte Größe erreicht, auch einen Gebarungsvoranschlag vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Gebarungsvoranschlages soll an eine gewisse Wertgrenze gebunden sein, da in vielen Fällen der Voranschlag nur wenig aussagekräftig sein wird. Die Wertgrenzen, bei deren Überschreiten ein Gebarungsvoranschlag vorzulegen sein wird, sowie die Form von Rechnungsabschluß und Gebarungsvoranschlag werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof in einer Verordnung festzusetzen sein. Den Einwendungen des Bundesministers für Finanzen soll jedoch insofern Rechnung getragen werden, als diesem die Rechnungsabschlüsse und Gebarungsvoranschläge der teilrechtsfähigen Einrichtungen zur Erstellung von Nachweisungen gemäß § 35 Z 6 Bundeshaushaltsgesetz zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus soll — den Intentionen des Gesetzgebers der UOG-Novelle, BGBl. Nr. 654/1987, folgend — die Geltung des Bundeshaushaltsgesetzes für den Bereich der teilrechtsfähigen Einrichtungen ausgeschlossen sein.

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte kann die rechtsfähige Einrichtung entweder selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; auch Verwaltungseinrichtungen können gegen Ersatz der Aufwendungen damit beauftragt werden.

##### Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 5):

Gegen Refundierung der Personalkosten durch die privatrechtsfähige Einrichtung können zusätzlich Planstellen zur Verfügung gestellt werden. Durch diese Bestimmung soll die Verwendung der Refundierungseinnahmen des Bundes im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung der Hochschulen (§ 17 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986) sichergestellt werden. Ergänzend ist zu bemerken, daß die Kunsthochschulen die diesbezüglichen Bestimmungen im UOG und im AOG schon jetzt analog zu den Universitäten und zur Akademie der bildenden Künste anwenden, da ihre Einrichtungen schon seit der Hochschulwerdung im Jahre 1970 im Kunsthochschul-Organisationsgesetz die Teilrechtsfähigkeit besitzen.

**Zu Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 5):**

Die Gebarungsprüfung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung trifft alle Hochschulorgane, die über eine Gebarung nach dem Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, verfügen. Gegenstand der Gebarungskontrolle ist die Einhaltung der in diesem Gesetz genannten Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes, somit der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und der ziffernmäßigen Richtigkeit.

Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, soll jedoch auf die Prüfung der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und der ziffernmäßigen Richtigkeit beschränkt sein. Die Hochschulen erhalten durch die Teilrechtsfähigkeit die Möglichkeit, die solchermaßen erworbenen Mittel eigenverantwortlich einsetzen zu können. Sie sind dabei auf Grund der ihnen auferlegten Sorgfaltspflicht des ordentlichen Kaufmannes verpflichtet, diese Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwenden. Die in diesem Teilbereich der Hochschulgebarung erlangte Flexibilität und auch Eigenverantwortlichkeit soll nicht durch ein umfassendes staatliches Aufsichtsrecht wiederum eingeschränkt oder beeinflusst werden. Darüber hinaus soll das Aufsichtsrecht nur in jenem Umfang eingerichtet werden, in dem es auch tatsächlich wahrgenommen werden kann, da aus einer nicht ausgeübten Aufsichtspflicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unter Umständen eine subsidiäre Haftung des Bundes abgeleitet werden könnte. Zudem würde die Ausübung der umfassenden Kontrolltätigkeit, wie sie für die Gebarung mit Bundesmitteln vorgesehen ist, auch im Bereich der Privatrechtsfähigkeit zusätzliches, fachlich qualifiziertes Verwaltungspersonal in der Zentralstelle erfordern.

**Zu Art. I Z 5, 6 und 14 (§ 9 Abs. 1 Z 3, 4 und 5, Abs. 2 sowie § 28 lit. j):**

Die bereits im Hochschullehrer-Dienstrecht (§ 184 Abs. 1 BDG 1979) vorgesehene Möglichkeit, Hochschulassistenten auch innerhalb des Dienstverhältnisses mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu beauftragen, wenn sie hierfür qualifiziert sind, wurde im Organisationsrecht, in dem bisher nur eine Unterstützung des Klassenleiters vorgesehen war, verankert. Es soll also künftig nicht eines eigenen Lehrauftrages bedürfen, damit Hochschulassistenten eine Lehrveranstaltung selbständig abhalten können. Die neu vorgesehene grundsätzliche Regelung setzt den zweiten Schritt, der in den Verhandlungen über die Neugestaltung des „Hochschullehrer-Dienstrecht-

tes“ besprochenen Vorgangsweise. Siehe auch Artikel II und Erläuterungen dazu.

Zuständiges Kollegialorgan für die Festlegung der Dienstpflichten des Hochschulassistenten gemäß § 180 Abs. 1 BDG ist das Abteilungskollegium bzw. das Gesamtkollegium, wenn der Hochschulassistent einem Institut zugeteilt ist, das nicht einer Abteilung angegliedert ist. Die Zuständigkeit des Abteilungskollegiums für die Betrauung des Hochschulassistenten mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der notwendigen Abstimmung mit der Erteilung von Lehraufträgen an der betreffenden Abteilung. Von der Festsetzung einer stundenmäßigen Unter- bzw. Obergrenze im Gesetz wird bewußt abgesehen. Ausreichende Schutzmechanismen für den einzelnen Assistenten ergeben sich sowohl aus dem vorgesehenen Gesetzestext als auch aus dem Dienstrecht. Eine flexible Festsetzung im Einzelfall soll gewahrt bleiben.

Wie an den Universitäten soll auch an den Kunsthochschulen die Möglichkeit geschaffen werden, sowohl remunerierte als auch nicht remunerierte Lehraufträge durch die Hochschulen selbst erteilen zu lassen. Dabei wird der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den einzelnen Hochschulen entsprechende finanzielle Mittel oder Stundenkontingente zur Verfügung stellen. Dies wird zunächst an den Hochschulen künstlerischer Richtung nicht sofort durchführbar sein, da die Studienreform und die damit erlassenen Studienpläne noch nicht vollständig realisiert wurden, doch wird analog zu den Universitäten und der Akademie der bildenden Künste auch für die Kunsthochschulen eine Delegationsmöglichkeit dieser Aufgaben vorgesehen. Die jeweilige Festsetzung der Kontingente soll unter Berücksichtigung auch von Entwicklungsmöglichkeiten erfolgen.

Das bereits bestehende Rechtsinstitut des Gastprofessors hat sich im Kunsthochschulbereich gut bewährt. Damit wurden nicht nur Aufstiegschancen für den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachweis geschaffen, sondern auch hochqualifizierte Künstler auf bestimmte Zeit gewonnen, die nicht bereit wären, einer Berufung als Ordentlicher Hochschulprofessor zu folgen. Der vorliegende Entwurf verbessert die Stellung jener Gastprofessoren, die als Klassenleiter dieselben Aufgaben zu erfüllen haben wie ein Ordentlicher Hochschulprofessor, dahin gehend, daß sie diesem im Organisations- und Studienrecht gleichgestellt werden. Schon jetzt hat der Gastprofessor in der Gruppe des Mittelbaues Sitz und Stimme im Abteilungskollegium, als Klassenleiter ist er bei den Ordentlichen Hochschulprofessoren wahlberechtigt. In Zukunft soll ihm auch die Möglichkeit eingeräumt werden, zum Institutsvorstand, Abteilungsleiter oder Rektor sowie zum Vorsitzenden der Studienkommission gewählt zu werden. Durch die Verfassungsbestimmung des Abs. 2 wird dem Gastprofessor ohne

österreichische Staatsbürgerschaft nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, als Mitglied in Hochschulorgane gewählt zu werden. Gleichzeitig wird in der Neufassung des § 12 Abs. 5 der Entfall der Genehmigungspflicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bei der Einladung von Gastprofessoren festgelegt. Die Bestellung eines Gastprofessors zum Klassenleiter wird jedoch nach wie vor durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgen.

Wie an den Universitäten und an der Akademie der bildenden Künste in Wien soll die Gesamtdauer der Gastprofessur mit zehn Semestern begrenzt werden. Damit soll verhindert werden, daß durch nicht limitierte Weiterbestellungen soziale Härtefälle entstehen.

**Zu Art. I Z 8 und 9 (§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 4):**

Die bisherige Einjahresfrist für den Beginn eines Berufungsverfahrens zur Nachbesetzung der Planstelle eines Hochschulprofessors war oftmals zu kurz, um sowohl auf Hochschulebene den Berufungsvorschlag zu erstellen als auch die Berufungsverhandlungen mit den Bewerbern im Ressort durchzuführen. Diese Frist soll jetzt auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Die Hochschule wird zur Erstellung des Besetzungsvorschlages ein Jahr Zeit haben, sodaß auch dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung noch ausreichend Zeit für die Berufungsverhandlungen bleibt.

**Zu Art. I Z 10 (§ 12 Abs. 5):**

In dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß Gastprofessoren grundsätzlich durch das zuständige Kollegialorgan bestellt werden. Ausgenommen ist die Bestellung von Gastprofessoren zu Klassenleitern. Diese wird wie bisher beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung liegen. Darüber hinaus soll wie an den Universitäten die Möglichkeit für den Bundesminister geschaffen werden, Gastprofessoren für Lehrveranstaltungen im wissenschaftlichen Bereich auf Vorschlag eines wissenschaftlichen Beirates und nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans selbst zu bestellen. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn besonders qualifizierte Wissenschaftler für eine Tätigkeit an den Kunsthochschulen gewonnen werden können, ein dementsprechender Beschluß des zuständigen Kollegialorgans nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt.

**Zu Art. I Z 11, 12 und 13 (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz, § 14 Abs. 2 und § 14 a):**

Die Ausschreibung von Planstellen wurde in einer eigenen Bestimmung zusammengefaßt (§ 14 a). Nach der bisherigen Rechtslage müssen nur Akademiker-Planstellen ausgeschrieben werden. Es

zeigt sich jedoch, daß die Ausschreibung auch der anderen Planstellen zweckmäßig ist.

Mit Rücksicht auf die Hochschulautonomie findet der Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 auf das künstlerische und wissenschaftliche sowie nichtkünstlerische und nichtwissenschaftliche Personal an den Hochschulen künstlerischer Richtung keine Anwendung (§ 20 leg. cit.). Der Grundgedanke dieses Gesetzes, die zwingende öffentliche Ausschreibung aller Planstellen, kann und soll auch an den Hochschulen verwirklicht werden. Wie an den Universitäten sollen alle Planstellen zumindest im Mitteilungsblatt der Hochschule, das derzeit schon an allen Hochschulen künstlerischer Richtung herausgegeben wird, und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ausgeschrieben werden. Darüber hinaus wird auch die Ausschreibung in anderen in- und ausländischen Zeitschriften zulässig sein. Ob und inwieweit Planstellen auch in anderen in- und ausländischen Zeitschriften ausgeschrieben werden sollen, wird einerseits nach der sachlichen Notwendigkeit, also nach Art und Aufgaben der Planstelle, andererseits auch nach den Kosten für die Ausschreibung und deren budgetäre Bedeckbarkeit zu beurteilen sein. Die diesbezüglichen Bestimmungen für die Ausschreibung des sonstigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals im § 13 konnten entfallen. Im § 14 Abs. 2 mußte die Kompetenz des Rektors für die Ausschreibung klargestellt werden. Da die Planstellenausschreibung in den autonomen Wirkungsbereich der Hochschulen fällt, soll das erforderliche Mindestmaß an Detailregelungen in das Gesetz übernommen werden.

**Zu Art. I Z 15 (§ 35 Abs. 8):**

Abs. 8 der derzeitigen gesetzlichen Regelung kann entfallen, da dieser Bestimmung schon durch § 15 FOG materiell derogiert wurde.

**Zu Art. I Z 17 (§ 38 Abs. 3):**

Wie an den Universitäten soll auch an den Kunsthochschulen die Möglichkeit geschaffen werden, mit anderen Rechtsträgern Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemeinsam durchzuführen. Insbesondere von Seiten einzelner Bundesländer besteht der Wunsch nach einer Kooperation in diesem Bereich. Dabei ist in einem privatrechtlichen Vertrag, den die Hochschule für den Bund abschließt, festzulegen, welche finanzielle bzw. organisatorische Unterstützung der andere Rechtsträger bei der Durchführung übernimmt. Werden Sekretariatsaufgaben durch einen solchen anderen Rechtsträger übernommen, muß jedenfalls erkennbar bleiben, daß dieser im Namen der Hochschule tätig wird. Gleichzeitig wird die Prüfungscompetenz des Rechnungshofes für derartige, in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durchgeführte Lehrgänge und Kurse festgelegt.

**Zu Art. II Abs. 2:**

Über die besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Betrauung von Hochschulassistenten mit der (selbständigen) Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Dienstverhältnisses wird noch gesondert zu verhandeln sein, die diesbezügliche Zuständigkeit liegt aber beim Bundeskanzleramt. Das Inkrafttreten der Bestimmung des § 9 Abs. 1

Z 3 über die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen ist daher von einer entsprechenden Ergänzung des § 51 des Gehaltsgesetzes 1956 (Kollegiengeldabgeltung) abhängig zu machen. Es ist aber bereits jetzt darauf hinzuweisen, daß zwischen dem budgetären Aufwand für diese Art der Abgeltung und dem für Lehraufträge ein Zusammenhang bestehen muß.

## Gegenüberstellung

### Artikel I

#### alte Fassung:

§ 1. (2): Den Hochschulen, Abteilungen und Instituten kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- b) mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Mitgliedschaft Bundesinteressen verletzt würden;
- c) Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 1 lit. k und m, § 28 lit. o und § 35 Abs. 8 zu besorgen.

§ 1. (3): Die Hochschule wird durch den Rektor, die Abteilung durch den Abteilungsleiter, das Institut durch den Institutsleiter nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

#### neue Fassung:

§ 1. (2): Den Hochschulen, Abteilungen, Klassen, Instituten und Hochschulbibliotheken kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- b) mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben;
- c) Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 1 lit. k und m sowie § 28 lit. o zu besorgen;
- d) nach Maßgabe ihrer Aufgaben Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher sowie wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 des Forschungsorganisationsgesetzes abzuschließen.

§ 1. (3): Die Hochschule wird durch den Rektor, die Abteilung durch den Abteilungsleiter, die Klasse durch den Klassenleiter, das Institut durch den Institutsleiter und die Bibliothek durch den Bibliotheksdirektor nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung. Auf Dienstverträge, die von der Hochschule und ihren Einrichtungen im Rahmen des Abs. 2 abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 2. (4): Soweit die Hochschulen und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 2 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben jährlich einen Rechnungsabschluß und sofern der Jahresumsatz oder das Vermögen eine bestimmte Grenze übersteigt, auch einen Gebarungsvoranschlag im Wege des Abteilungskollegiums bzw. Gesamtkollegiums dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Die Wertgrenzen für die Vorlage des Gebarungsvoranschlages und dessen Form sowie die Form des Rechnungsabschlusses sind in einer Verordnung des

alte Fassung:

neue Fassung:

Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof festzusetzen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Nachweisungen über das Vermögen, die Schulden sowie die Gebarungsvoranschläge dem Bundesminister für Finanzen zur Erstellung der Übersichten gemäß § 35 Z 6 des Bundeshaushaltsgesetzes und die gemäß §§ 93 ff. Bundeshaushaltsgesetz für die Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen dem Rechnungshof zur Verfügung zu stellen. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 1 Abs. 2 können die Hochschulen und ihre Einrichtungen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 1 Abs. 2 können auch das Rektorat oder die Quästur (§§ 30, 31) damit beauftragt werden.

§ 2. (5): Soweit Hochschulen und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 2 dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung stellen, sind diese Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.

§ 5. (5): Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Hochschulen und ihrer Einrichtungen auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, hat er nur auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu überprüfen. Die Hochschulen und ihre Einrichtungen haben dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren. Die Gebarung der Hochschulen und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

§ 9. (1): Lehrer an den Hochschulen sind:

3. Hochschulassistenten. Diese sind mit der Unterstützung der Leiter von Klassen (§ 33) und Instituten (§ 35) bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben betraut.

§ 9. (1): Lehrer an den Hochschulen sind:

3. Hochschulassistenten. Diese sind mit der Unterstützung der Leiter von Klassen (§ 33) und Instituten (§ 35) bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben betraut. Sie können vom zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe der Qualifikation und der Festlegung der Dienstpflichten (§ 180 BDG 1979) auch zur verantwortlichen Mitwirkung

## alte Fassung:

4. Lehrbeauftragte. Diese sind mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen künstlerischen oder wissenschaftlichen Charakters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder mit der Abhaltung einzelner Vorträge betraut; durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Abweichend von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde einen Lehrauftrag mit der Maßgabe erteilen, daß hiefür keine Remuneration gebührt.
5. Gastprofessoren. Diese können auf bestimmte Zeit zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen eingeladen werden; durch diese Tätigkeit wird kein Dienstverhältnis begründet.

§ 10. (1): Planstellen von Hochschulprofessoren (§ 9 Abs. 1 Z 1) sind vom zuständigen Abteilungskollegium spätestens ein Jahr vor ihrem voraussichtlichen Freiwerden öffentlich auszuschreiben. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder

## neue Fassung:

- bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden.
4. Lehrbeauftragte. Diese sind mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen künstlerischen oder wissenschaftlichen Charakters auf bestimmte Zeit oder mit der Abhaltung einzelner Vorträge betraut; durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Abweichend von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde einen Lehrauftrag mit der Maßgabe erteilen, daß hiefür keine Remuneration gebührt. Sofern der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Hochschulen Budgetmittel in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten zuteilt, sind die einzelnen remunerierten oder nicht remunerierten Lehraufträge vom zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen. Die Bestimmungen des § 51 a Abs. 2 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956 werden nicht berührt. Das Kollegialorgan hat die von ihm getroffenen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form zur Kenntnis zu bringen.
5. Gastprofessoren. Diese können für mindestens ein und höchstens zehn Semester zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen eingeladen werden; durch diese Tätigkeit wird kein Dienstverhältnis begründet. Mit der Einladung als Gastprofessor ist für die Dauer der Ausübung der Lehrtätigkeit das Recht zur Führung des Titels „Gastprofessor“ verbunden. Werden Gastprofessoren zu Klassenleitern gemäß § 33 Abs. 4 bestellt, sind sie berechtigt, für diese Zeit den Titel „Hochschulprofessor“ zu führen. In diesen Fällen sind sie den Hochschulprofessoren gemäß Z 1 nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt.

§ 9. (2): Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft können Mitglieder von Hochschulorganen sein (Verfassungsbestimmung).

Der bisherige Absatz 2 erhält die Bezeichnung 3.

§ 10. (1): Das Berufungsverfahren zur Besetzung der Planstelle eines Hochschulprofessors (§ 9 Abs. 1 Z 1) ist vom zuständigen Abteilungskollegium zwei Jahre vor ihrem voraussichtlichen Freiwerden einzuleiten. Wird eine

alte Fassung:

neu geschaffen, ist die Ausschreibung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vorzunehmen. Die Ausschreibung hat jedenfalls im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und gegebenenfalls darüber hinaus in in- und ausländischen Fachzeitschriften zu erfolgen.

§ 11. (4) erster und zweiter Satz: Der Besetzungsvorschlag ist spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen.

§ 12. (5): Auf die Berufung von Gastprofessoren sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 lit. a Z 3 und 4 lit. b sinngemäß anzuwenden.

§ 13. (1) zweiter Satz: Diese Planstellen sind von der zuständigen akademischen Behörde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und gegebenenfalls darüber hinaus in anderer geeigneter Form öffentlich auszuschreiben.

§ 14. (2): Planstellen des nichtkünstlerischen und des nichtwissenschaftlichen Personals, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums erforderlich ist, sind vom Rektor im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und gegebenenfalls darüber hinaus in anderer geeigneter Form öffentlich auszuschreiben.

neue Fassung:

Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist das Berufungsverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Ausschreibung hat unbeschadet der Bestimmungen im § 14 a Abs. 1 auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen; die Ausschreibungsfrist darf jedoch nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.

§ 11. (4) erster und zweiter Satz: Der Besetzungsvorschlag ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen.

§ 12. (5) Die Bestellung von Gastprofessoren erfolgt ungeachtet der Bestimmung des § 33 Abs. 4 durch das zuständige Kollegialorgan; der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 lit. a Z 3 und 4 sowie lit. b sind sinngemäß anzuwenden. In Ausnahmefällen können Gastprofessoren für Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und des zuständigen Kollegialorgans für mindestens ein und höchstens drei Semester bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus je einem Vertreter der in § 9 Abs. 1 Z 1 und der in § 9 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Lehrer, der ordentlichen Studierenden und aus zwei weiteren Mitgliedern. Die Vertreter der Lehrer werden auf Grund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz, der Vertreter der Studierenden auf Grund von Vorschlägen der Österreichischen Hochschülerschaft vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt. Darüber hinaus bestellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die beiden weiteren Mitglieder. Mit der Bestellung ist der Gastprofessor einer bestimmten Hochschule (Abteilung) zuzuordnen.

§ 13. (1) zweiter Satz: entfällt.

§ 14. (2): Planstellen des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals sind vom Rektor gemäß § 14 a auszuschreiben.

alte Fassung:

neue Fassung:

#### Ausschreibung

§ 14 a. (1): Alle Planstellen sind im „Mitteilungsblatt der Hochschule“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Darüber hinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(2) Planstellen, die der Bibliothek zugeteilt sind, sind vom Bibliotheksdirektor in der im Abs. 1 angeführten Weise öffentlich auszuschreiben.

§ 28: Der autonome Wirkungsbereich jedes Abteilungskollegiums umfaßt

- j) die Bestellung von Gastprofessoren gemäß § 12 Abs. 5 erster Satz und die Erstattung von Vorschlägen an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für die Bestellung der anderen Lehrer gemäß § 12;

§ 35. (8): entfällt. Die Abs. 9 und 10 erhalten die Bezeichnung 8 und 9.

§ 28: Der autonome Wirkungsbereich jedes Abteilungskollegiums umfaßt

- j) die Erstattung von Vorschlägen an den Bundesminister für Unterricht für die Bestellung anderer Lehrer (§ 12);

§ 35. (8): Für die Durchführung wissenschaftlicher sowie wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten im Auftrage Dritter gilt folgende Regelung:

- a) Die Übernahme solcher Arbeiten ist zulässig, wenn hiedurch der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist zu errichten, der jedenfalls den Ersatz der Kosten vorzusehen hat; eine darüber hinausgehende Honorarvereinbarung ist zulässig. Der Vertrag ist vor Unterfertigung durch den Institutsleiter dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen. Der Vertragsabschluß ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu untersagen, wenn eine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes zu erwarten ist.
- b) Die Institute können vom Gesamtkollegium und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit der Durchführung im öffentlichen Interesse liegender wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten beauftragt werden. Der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb darf durch solche Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf ein Honorar für solche Arbeiten besteht nicht.

§ 37. (3) dritter Satz: Der Bibliotheksdirektor ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 nach Anhörung des Gesamtkollegiums zu bestellen.

§ 37. (3) dritter Satz: Der Bibliotheksdirektor ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 14 a Abs. 1 nach Anhörung des Gesamtkollegiums zu bestellen.

alte Fassung:

neue Fassung:

§ 38. (3): Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen können diese in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschüsse des anderen Rechtsträgers sowie allfällige Übertragungen von Sekretariatstätigkeiten an diesen festzulegen. Die mit der Durchführung anfallenden Zahlungen können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahres ist mit der Hochschule abzurechnen. § 5 Abs. 5 erster und letzter Satz sind sinngemäß anzuwenden.